
688/AB XXII. GP

Eingelangt am 09.09.2003

Dieser Text ist elektronisch textinterpretiert. Abweichungen vom Original sind möglich.

BM FÜR LAND- UND FORSTWIRTSCHAFT, UMWELT UND WASSERWIRTSCHAFT

Anfragebeantwortung

Auf die schriftliche Anfrage der Abgeordneten Mag. Johann Maier, Kolleginnen und Kollegen vom 10. Juli 2003, Nr. 663/J, betreffend Wasserqualität in Einzelwasserversorgungsanlagen (Hausbrunnen), beehre ich mich nach Befassung der Ämter der Landesregierungen Folgendes mitzuteilen:

Wie schon mein Amtsvorgänger in seinen Anfragebeantwortungen der XXI. GP. wiederholt dargestellt hat (vgl. Nr. 2246/AB, "Zustand der Wasserversorgung bäuerlicher Betriebe in Österreich", Abg. Maier, Kolleginnen und Kollegen, Nr. 2807/AB "Wasserqualität aus Hausbrunnen", Abg. Moser, Kolleginnen und Kollegen sowie Nr. 3652/AB „Wasserqualität in Einzelwasserversorgungsanlagen“, Abg. Maier, Kolleginnen und Kollegen), ist aus Art. 10 B-VG eine eingeschränkte verfassungsrechtliche Kompetenz des Wasserrechtsgesetzgebers bzw. der Wasserrechtsbehörden abzuleiten. Dementsprechend enthält das Wasserrechtsgesetz 1959 Wasserressourcenbewirtschaftungsregelungen sowie Regelungen über den Schutz und die Reinhaltung von Gewässern. Diese umfassen grundsätzlich auch den Schutz der Wasserversorgung. Ziel des österreichischen Wasserrechtsgesetzes ist demnach der Schutz der natürlichen Ressource Wasser und die Bereitstellung von einwandfreiem Rohwasser zu Trinkwasserzwecken. Soweit Wasser als Trinkwasser aufgrund der

Kompetenzbestimmungen lebensmittel- und gesundheitsrechtlichen Bestimmungen unterliegt, ist auf die Zuständigkeit der Bundesministerin für Gesundheit und Frauen und die Anfragebeantwortung der schriftlichen parlamentarischen Anfrage Nr. 572/J (554/AB) der laufenden GP. zu verweisen.

Nochmals ist festzuhalten, dass es sich bei Wasserentnahmen im Wege von "Hausbrunnen" meist um bewilligungsfreie Wasserbenutzungen gem. § 10 Abs. 1 WRG 1959 (gelegentlich auch gemäß § 9 Abs. 2 leg.cit.) handelt. Eine Zuständigkeit der Wasserrechtsbehörde betreffend Errichtung, Betrieb und ordnungsgemäße Instandhaltung dieser Anlagen und somit meines Ressorts ist somit vielfach nicht gegeben.

Zu Frage 1:

Auf Basis von Erhebung der Statistik Austria/Statistische Nachrichten 5/2001 waren im Jahr 1998 11,9 % der österreichischen Bevölkerung an Einzelwasserversorgungsanlagen angeschlossen. In den Statistischen Nachrichten 5/2002 wurde eine länderspezifische Darstellung für das Jahr 1998 veröffentlicht:

Oberösterreich	24 %	Steiermark	22 %
Niederösterreich	15 %	Kärnten	11 %
Salzburg	9 %	Tirol	7 %
Vorarlberg	3 %	Burgenland	3 %
Wien	1 %	Osterreich	12 %

Geht man von einer mittleren Haushaltsgröße von 2,5 Personen aus (Bevölkerung in Österreich, Institut für Demographie der Österr. Akademie der Wissenschaften, 1999), bedeutet dies, dass in Österreich 381.000 Hausbrunnen bestehen. Aktuelle Daten der Volkszählung 2001 stehen nicht mehr zur Verfügung, da das Erhebungsmerkmal Art der Wasserversorgung der Gebäude- und Wohnungszählung aus Einsparungsgründen nicht mehr aufgenommen wurde. Weitere Informationen liegen nicht vor.

Zu den Fragen 2 und 3:

Generell unterliegen bewilligungspflichtige Hausbrunnen einem Monitoring hinsichtlich Wassergüte und Funktionstüchtigkeit auf Grundlage der regelmäßig vorgeschriebenen Auflagen in den wasserrechtlichen Bewilligungsbescheiden. In diesen werden in Abstimmung mit der für den Vollzug der Trinkwasserverordnung verantwortlichen Sanitätsbehörde auch qualitative Untersuchungen und technische Begutachtungen festgelegt. Um eine Doppelüberwachung der Trinkwasserqualität auf Basis der wasserrechtlichen Bescheide und der Trinkwasserverordnung zu vermeiden, wird dabei meist ein Abgleich zwischen den nach der Trinkwasserverordnung und den aufgrund wasserrechtlicher Bescheidvorschreibungen vorzulegenden Untersuchungsbefunden vorgenommen.

Burgenland: In den Jahren 2001 und 2002 wurden zwei Anlagen überprüft, die keinen Anlass zu Beanstandungen gaben.

Kärnten: Detailinformationen liegen hierzu nicht vor.

Niederösterreich: In Folge der Anpassung der Untersuchungspflichten an die Vorgabe der novellierten Trinkwasserverordnung wurde in den letzten Jahren zwecks Festlegung von Probenahmestellen jeder wasserrechtlich bewilligungspflichtige Wasserspender, der für Trinkwasserzwecke herangezogen wird, überprüft und die Beseitigung eventuell dabei festgestellter Mängel sofort aufgetragen (detaillierte Daten liegen nur für einzelne Bezirke vor).

Oberösterreich: Die Vorgangsweise zum Abgleich zwischen den wasserrechtlichen Bescheidvorschreibungen und den Anforderungen der Trinkwasserverordnung wurde 2001 in einem Erlass des Amtes der Oö. Landesregierung festgelegt (detaillierte Daten liegen nicht vor.)

Salzburg: Einzelwasserversorgungsanlagen (Hausbrunnen) sind zu mehr als 99 % nicht wasserrechtlich bewilligt und werden demnach auch nicht überprüft. Es ist jedoch auszuführen, dass durch die Umweltschutzfachabteilung beim Amt der Landesregierung im

Rahmen der Aktion "Sauberes Trinkwasser" auf freiwilliger Basis mehr als 11.118 Hausbrunnen überprüft worden sind, wobei in 616 Fällen bauliche bzw. installationstechnische Mängel festgestellt wurden. Als Konsequenz ist beabsichtigt, in den landesrechtlichen Bauvorschriften eine wiederkehrende Überprüfung für die Art von Wasserspenden einzuführen.

Steiermark: Detaildaten liegen nicht vor.

Tirol: Detaildaten liegen nicht vor.

Vorarlberg: In Vorarlberg wurde für die Überprüfung der Einzelwasserversorgungsanlagen eine Arbeitsgruppe eingerichtet, in deren Rahmen die Überprüfungen von Einzelwasserversorgungsanlagen gestützt auf das Lebensmittelgesetz 1975 und das Wasserrechtsgesetz 1959 sowie die einschlägigen Verordnungen durchgeführt werden. Eine Differenzierung bzw. Aufarbeitung dahingehend, ob die jeweiligen Überprüfungen auf der Grundlage des Wasserrechtsgesetzes 1959 oder des Lebensmittelgesetzes 1975 erfolgt sind, war nicht möglich. Im Jahr 2001 wurden insgesamt 57 Anlagen, im Jahr 2002 70 Anlagen überprüft und im Wesentlichen ein konsensgemäßer Betrieb festgestellt. (Da der Schwerpunkt jedoch beim Lebensmittelgesetz liegt, umfassen die zur Verfügung stehenden Zahlen größtenteils Hauswasserbrunnen, für die eine Zuständigkeit der Wasserrechtsbehörde nicht gegeben ist.)

Wien: Im Jahr 2001 wurden insgesamt 6 Anlagen, 2002 5 Anlagen überprüft. Es gab keinen Anlass für Beanstandungen.

Zu den Fragen 4 bis 11:

Zu diesen Fragen darf auf die Zuständigkeit der Bundesministerin für Gesundheit und Frauen und die Beantwortung der an sie gerichteten, schriftlichen Anfrage Nr. 572/J (Nr. 554/AB) verwiesen werden.

Zu den Fragen 12 bis 14:

Wie in der Einleitung der gegenständlichen Anfrage bereits aus der Anfragebeantwortung Nr. 3652/AB der XXI. GP. zitiert, kann die Qualität des Wassers aus Hausbrunnen oder Quellen vor allem durch einen schlechten baulichen und installationstechnischen Zustand

der Anlage sowie durch Verunreinigungen des Grundwassers im Einzugsbereich beeinträchtigt werden. Eine Broschüre mit dem Titel „Unser Trink- und Grundwasser“, die gemeinsam mit dem Gesundheitsressort herausgegeben wurde, enthält Informationen über Hausbrunnen und -quellen, vor allem über Fragen der Instandhaltung und Erkennen von Mängeln. Maßnahmen zum allgemeinen Schutz von Einzugsgebieten sind ebenso der genannten Broschüre wie den einschlägigen fachlichen Richtlinien der Länder und Interessensvereinigungen zu entnehmen.

Einzelwasserversorgungsanlagen bedürfen in der Regel einer baubehördlichen Bewilligung. Eine Zuständigkeit der Wasserrechtsbehörde betreffend Errichtung, Betrieb und ordnungsgemäße Instandhaltung dieser Anlagen ist, wie schon eingangs dargelegt, nicht gegeben, sie liegt in der Verantwortung der Besitzer.

Aus wasserwirtschaftlicher Sicht ist eine detaillierte Bestandsaufnahme des Zustandes von Einzelwasserversorgungsanlagen für ganz Österreich nicht erforderlich.

Zu den Fragen 15 bis 21:

Zu diesen Fragen darf auf die Zuständigkeit der Bundesministerin für Gesundheit und Frauen und die Beantwortung der an sie gerichteten, schriftlichen Anfrage Nr. 572/J (Nr. 554/AB) verwiesen werden.

Zu Frage 22:

Im genannten Zeitraum ergab sich hierfür aus wasserwirtschaftlicher Sicht keine Notwendigkeit.

Zu den Fragen 23 bis 25:

Dem Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft liegen folgende Informationen vor:

Burgenland:

Auswirkungen des Hochwassers 2002 auf Hausbrunnen konnten in der Folge nicht festgestellt werden.

Kärnten:

Auswirkungen des Hochwassers 2002 auf Hausbrunnen konnten in der Folge nicht festgestellt werden.

Niederösterreich:

Seitens des Amtes der NÖ. Landesregierung wurde in Zusammenarbeit mit betroffenen Gemeinden ein Unterstützungsprogramm zur Sanierung der beeinträchtigten Brunnen abgewickelt. Ziel dieses Programms war einerseits die Wiederherstellung der Trinkwasserversorgung aus betroffenen Einzelwasserversorgungsanlagen ("Hausbrunnen") sowie auch der Schutz der örtlich betroffenen Grundwässer vor nachteiligen Einwirkungen durch (bakteriell) verunreinigte Hausbrunnen. Bis auf wenige Ausnahmen konnte durch dieses Programm bei jenen Brunnen, die auch vor dem Hochwasserereignis Trinkwasserqualität aufwiesen, wieder Trinkwasserqualität erreicht werden.

Die aufgetretenen Beeinträchtigungen bei rund 2000 Trinkwasser-Hausbrunnen lagen vornehmlich in Beschädigungen des Brunnenbauwerkes (Abdeckung, Dichtung, Schacht) infolge Überströmung, Verunreinigung des Brunnens durch direkt einströmendes Hochwasser (Verschlammung, Verunreinigung mit Mineralöl, Verkeimung) und der Verunreinigung des Brunnens durch Belastungen im Grundwasserstrom (indirekte Verunreinigung). Wie viele dieser Brunnen baubehördlich gesperrt wurden, ist nicht bekannt.

Die Sanierung erfolgte für Schachtbrunnen durch Auspumpen und Reinigen der Brunnen (meistens durch die Ortsfeuerwehr), Sanierung baulicher Schäden, Desinfektion der Brunnen und Untersuchung des Brunnenwassers. Die Sanierung von Bohr- und Schlagbrunnen beschränkte sich aus baulichen Gründen zumeist auf das "Reinpumpen" des Brunnens und des örtlichen Grundwasserstromes.

Oberösterreich:

Für die Überflutungsräume wurde vom Amt der OÖ. Landesregierung ein Monitoringprogramm durchgeführt, mit dem Ergebnis, dass bei den durch Hochwasser überfluteten

Hausbrunnen - nach durchgeführter Säuberung und einem Zeitraum von ca. 80 Tagen - die Wasserqualität wieder einen ordnungsgemäßen Zustand erreichte. Dies gilt für alle jene Brunnenanlagen, die vor dem Hochwasser 2002 einen chemisch-physikalisch und bakteriologisch einwandfreien Zustand aufwiesen.

Steiermark:

Auswirkungen des Hochwassers 2002 auf Hausbrunnen konnten in der Folge nicht festgestellt werden.

Tirol:

Auswirkungen des Hochwassers 2002 auf Hausbrunnen konnten in der Folge nicht festgestellt werden.

Vorarlberg:

Auswirkungen des Hochwassers 2002 auf Hausbrunnen konnten in der Folge nicht festgestellt werden.

Wien:

Auswirkungen des Hochwassers 2002 auf Hausbrunnen konnten in der Folge nicht festgestellt werden.

Die Auswertungen von Daten der staatlichen Wassergüteehebung/WGEV liegen für das Jahr 2002 noch nicht vor.

Zu den Fragen 26 und 27:

Zur Verbesserung der Qualität des Grundwassers - sofern eine flächenhafte Belastung die Ursache ist - wurde mit der Novelle des § 33f WRG 1959 (BGBl. Teil I Nr. 39/2000) das Grundwassersanierungskonzept aus dem Jahr 1990 zielgerichtet verbessert. Dieses neue Konzept regelt klar die Verantwortlichkeiten zwischen Bund und Land und basiert auf dem Grundsatz Freiwilligkeit vor Zwang. Eine enge Abstimmung mit Umweltprogrammen (insbesondere ÖPUL) ist möglich.

Die technischen Durchführungsbestimmungen für den Vollzug von § 33f sind mit der Novelle zur Grundwasserschwellenwert-Verordnung, BGBl. Teil. II Nr. 147/2002 festgelegt worden. Im Weiteren ist hier auf das Nitrat-Aktionsprogramm zu verweisen, das als wasserrechtliches und wasserwirtschaftliches Instrument die gute landwirtschaftliche Praxis definiert.

Zu den Fragen 28 bis 30:

Zu den Fragen, wie viele Hausbrunnen durch die jeweils zuständigen Behörden im abgefragten Zeitraum insgesamt gesperrt bzw. wie oft diese auf bauliche und installationstechnische Mängel überprüft wurden, ist festzuhalten, dass die Sperre bzw. bauliche Überprüfung in der Regel nicht in die Zuständigkeit der Wasserrechtsbehörden sondern unter die Kompetenztatbestände Sanitätspolizei bzw. Baurecht fallen. Die Wasserrechtsbehörden verfügen daher oft über kein entsprechendes Datenmaterial. Allfällige Kompetenzen der Sanitäts- und Baubehörden wären nach den jeweiligen Materienbestimmungen von der Bundesministerin für Gesundheit und Frauen oder den Ländern zu beurteilen.

Zuständigkeiten der Bezirksverwaltungsbehörde als Wasserrechtsbehörde bestehen nur hinsichtlich bewilligungspflichtiger Anlagen zur Einschränkung oder Untersagung von Wasserbenutzungen gemäß § 21 a WRG 1959, wenn öffentliche Interessen trotz Einhaltung der im Bewilligungsbescheid enthaltenen Auflagen und Vorschriften nicht ausreichend geschützt sind, und zum Entzug einer Bewilligung gemäß § 27 Abs. 4 WRG 1959, wenn ungeachtet wiederholter Mahnung die anlässlich der Bewilligung, Änderung der Bewilligung oder Überprüfung angeordneten Maßnahmen nicht durchgeführt oder Auflagen nicht eingehalten werden. Detaillierte landesbezogene Daten über die aufgrund wasserrechtlicher Anordnungen erfolgten behördlichen Maßnahmen liegen nicht vor (vgl. auch die Ausführungen zu den Fragen 2 und 3).

Zu den Fragen 31 bis 33:

Die Organisation Wasserversorgung fällt - wie in Zusammenhang mit anderen Fragestellungen gegenüber dem Ressort massiv betont wurde - in die Autonomie der Gemeinde. Bei Trockenfallen von Brunnen über eine beschränkte Zeit wird meist mit Wasserzufuhr mit

der Feuerwehr ausgeholfen. Detaillierte Daten liegen dem Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft nicht vor.

Darüber hinaus gibt die Richtlinie W 74 - Trinkwassernotversorgung, die vom Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft in Zusammenarbeit mit der ÖVGW erstellt wurde, Anhaltspunkte über das Vorgehen zur Aufrechterhaltung der Wasserversorgung in Notstandssituationen.

In den letzten Jahren sind Verbundleitungen zur Sicherstellung einer ganzjährig ausreichenden, quantitativen und qualitativen Versorgung vermehrt errichtet und auf Basis des Umweltförderungsgesetzes vom Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft gefördert worden. Gerade die Trockenheit im heurigen Sommer hat gezeigt, dass durch derartige Verbundleitungen die Versorgungsprobleme in wasserarmen Gebieten effektiv verringert werden konnten.

Finanziert werden diese Investitionen durch Eigenmittel, Anschlussgebühren und laufende Gebühren, Förderungen (Bund/Land) und am Kapitalmarkt aufgenommenen Fremdmittel.

Zu den Fragen 34 und 35:

Umfassende Daten liegen dem Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft nicht vor. Es darf auf die Beantwortung der Fragen 2 und 3 hingewiesen werden.

Zu den Fragen 36 bis 38:

Auf Basis des Umweltförderungsgesetzes (UFG) hat das Umweltministerium in den letzten zehn Jahren (4/1993 bis 7/2003) 1.118 Einzelwasserversorgungsanlagen im Sinne der Förderungsrichtlinien (= dezentrale Anlagen für bis zu vier zu versorgende Objekte, die vor dem 1.4.1993 Bestand hatten) mit einem Förderbarwert von EUR 11,344 Mio. gefördert. Diese Einzelwasserversorgungsanlagen werden allerdings zumeist aus Quellwasser und nur zu geringem Teil aus Brunnen gespeist. Dieselbe Gesamtfördersumme (EUR 11,344 Mio.) für die 1.118 Anlagen wurde zusätzlich von den Ländern gewährt.

Nachfolgende Übersicht zeigt die Länderverteilung der Bundesförderungen nach UFG vom 1.4.1993 bis 28.7.2003 (in Wien und Burgenland bestehen keine vom Bund geförderten Einzelwasserversorgungsanlagen):

Land	Anzahl	Investitionskosten [EUR]	Bundesförderung [EUR]
Ktn	59	4.706.045	1.583.273
NÖ	380	8.648.124	3.087.209
OÖ	135	2.655.641	871.814
Sbg	51	2.112.342	695.623
Stmk	430	9.353.362	3.267.826
Tirol	53	4.209.935	1.217.889
Vbg	10	2.194.792	620.622
Summe	1.118	33.880.241	11.344.256

Nach den Förderungsrichtlinien Siedlungswasserwirtschaft 1999 idF 2001 (seit 1.11.2001) sind im Bereich der Trinkwasserversorgung neben Erstinvestitionen nur mehr Maßnahmen, die aufgrund gestiegener trinkwasserrechtlicher Erfordernisse durchzuführen sind, förderfähig.

Es wird davon ausgegangen, dass bei der Festlegung der Höhe der Gebühren zusätzlich zu den Betriebskosten und den Finanzierungskosten auch die notwendigen Reinvestitionskosten eingerechnet werden. Diese Überlegung gilt aus Gründen der Gleichbehandlung im übertragenen Sinn auch für private Hausbrunnen.

Dem Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft sind noch folgende Landesförderungen bekannt:

Burgenland:

Eine Sanierung von Hausbrunnen ist nach dem Regime der agrarischen Ziel 1-Förderung aus dem Titel "Erhaltung und Verbesserung der Hygienebedingungen" jederzeit förderfähig, sofern der Schwellenwert von 7.267,28 EUR Investitionskosten überschritten wird. Liegen die Kosten darunter, so kann die Förderung der Sanierung dennoch im Rahmen eines umfassenden Sanierungskonzeptes (das den Schwellenwert insgesamt übersteigt) eines landwirtschaftlichen Betriebes als Teilposten erfolgen.

Kärnten:

Es erfolgt keine Förderung der Sanierung von Hausbrunnen.

Niederösterreich:

Für die Errichtung oder Erweiterung von Hausbrunnen ist eine Landesförderung des NÖ. Wasserwirtschaftsfonds möglich, wenn sich diese Objekte in Streulage befinden. Diese ist in den Richtlinien genau definiert und erfordert im Wesentlichen mehr als 1000 m Entfernung vom geschlossenen Siedlungsgebiet und - innerhalb von 500 m - höchstens drei weitere nicht ausreichend versorgte Objekte. Eine rein bautechnische Sanierung von Anlagen oder die Errichtung von Hausbrunnen in geschlossenen Siedlungsgebieten ist aus oben genannten Titeln nicht förderfähig.

Oberösterreich:

Für milchliefernde Betriebe im landwirtschaftlichen Bereich sowie für Hausbrunnenanlagen in dezentraler Lage ohne Anschlussmöglichkeit an das öffentliche Wasserversorgungsnetz gewährt das Land Oberösterreich einen Kostenzuschuss für die Sanierung bzw. Neuerichtung von Hausbrunnen.

Steiermark:

Das Land Steiermark fördert je nach Lage des Einzelfalls auch Sanierungen von Hausbrunnen.

Vorarlberg:

Für die Errichtung oder die Anpassung von Einzelwasserversorgungsanlagen an den Stand der Technik wird unter Einhaltung bestimmter Bedingungen eine Förderung in Form von Pauschalsätzen gewährt. Eine Förderung für Sanierungen im engeren Sinne oder für Instandhaltungen gibt es aber nicht.

Wien:

Da bisher keine Sanierungen erforderlich waren, sind diesbezüglich keine speziellen Landesförderungen vorgesehen.

Zu den Fragen 39 und 40:

In das geplante Wasserinformationssystem des Bundes wird jedenfalls die bereits bestehende Datenbank der bundesstaatlichen Wassergütererhebung eingebaut werden. Bei 1.780 beprobten Porengrundwassermessstellen werden 530 (30 %) Hausbrunnen eingesetzt. Im Karst- u. Kluftgrundwasserbereich wird bei 24 (10 %) von insgesamt 239 Messstellen auf Hausbrunnen bzw. -quellen bei der Beprobung zurückgegriffen. Für eine Ausweitung dieses Anteiles wird derzeit kein Erfordernis gesehen.

Zu Frage 41:

Mit der vom Nationalrat beschlossenen WRG-Novelle 2003 wurde der Schutz der österreichischen Wasserressource in qualitativer und quantitativer Hinsicht deutlich erweitert und die Grundlage für eine nachhaltige und zukunftsfähige Wasserwirtschaft gesetzt. Konkret gilt es nun, die inhaltlichen Details in der vorgesehenen Verordnung zu präzisieren, um eine rasche Umsetzung der Zielvorgaben zu gewährleisten.

Mit dem Österreichischen Agrarumweltprogramm (ÖPUL) wird ein ganzes Zielbündel verfolgt, auch das der Schonung der Trinkwasservorkommen. Die meisten der darin enthaltenen Maßnahmen haben die Reduktion oder die Vermeidung ertragssteigernder Betriebsmittel sowie Schutz des Bodens vor Erosion und Auswaschung als Verpflichtung enthalten. Diese Auflagen wirken eindeutig als Schutzmaßnahme sowohl für das Grund- als auch Oberflächenwasser. Um die Effektivität des ÖPUL in grundwassersensiblen Gebieten zu erhöhen, wurde im ÖPUL 2000 ein eigenes Maßnahmenpaket geschaffen: „Projekte für den vorbeugenden Gewässerschutz“. Auch in zukünftigen Agrarumweltprogrammen wird der Aspekt des Wasserschutzes eine vorrangige Stellung einnehmen.

Zu den Fragen 42 und 43:

Die Erstellung von Studien zur Qualität von Wasser aus Wasserversorgungsanlagen ist nicht vorgesehen, da dies über den vorgegebenen Rahmen hinausgehen würde.

Zu Frage 44:

Die UNO hat das Jahr 2003 zum „Jahr des Wassers“ erklärt. Zentrales Thema ist die Bedeutung des Wassers als Lebenselixier. Damit sollen international nachhaltige Prozesse angeregt werden, die weit über das Jahr 2003 hinausreichen. Österreich setzt unter dem Motto „Wasser-Leben“ vielfältige Zeichen für den Wert des Wassers und bündelt nationale und regionale Aktivitäten und Initiativen zum Thema Wasser.

Unter dem gemeinsamen Logo „Wasser-Leben“, das vom Ressort entwickelt wurde, werden viele weitere kreative Einzelmaßnahmen und künstlerische Aktionen zum Jahr des Wassers 2003 durchgeführt und mit der Wirtschaft in diversen Projekten kooperiert.

- Mit der Aktion „Eiswürfel“ am Wiener Silvesterpfad wurden das erste Mal Tausende Passantinnen und Passanten auf das „Jahr des Wassers“ eindrucksvoll aufmerksam gemacht.
- Das offizielle Auftaktsymposium Aquavisionen wurde in Kooperation mit dem Umweldachverband zum Weltwassertag 2003 in der Wiener Nationalbibliothek abgehalten. In diesem Rahmen wurden auch die Wasserpreise Neptun vergeben.
- Start des Jahres des Wassers war ein Kick-off-Wasser-Fest im Mai 2003 im Bundeskanzleramt.
- Im Anschluss daran finden in den Bundesländern zahlreiche Wasserfeste in den Gemeinden in ganz Österreich statt. Dadurch soll ein Dialog unter Österreichs Bürgerinnen und Bürgern zu der lebenswichtigen Ressource Wasser entfacht werden.
- Um das spezifische Fachpublikum zu erreichen, führt das Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft auf Landesebene Fachkonferenzen unter dem Titel „WasserZukunft“ gemeinsam mit der ÖVGW und dem jeweiligen Bundesland durch. Auftakt bildete die Wasser-Zukunftskonferenz am 2. Juli 2003 in Gmunden/Oberösterreich.
- Unter dem Titel „WasserZukunft“ wurde auch eine Broschüre publiziert und mit der Bevölkerung diskutiert (ein Forum dazu wurde eingerichtet).
- Mit „Water in motion“ startet das Lebensministerium den Jugendschwerpunkt zum „Jahr des Wassers“, indem Jugendliche zwischen 14 und 19 Jahren aufgefordert werden,

„coole Wasservideos“ zu drehen und damit einen Preis zu gewinnen. In einem Jugendfilmfestival im Herbst 2003 in Wien werden diese Filme gezeigt.

- Im Juli 2003 stellte ich gemeinsam mit Bundeskanzler Dr. Schüssel die Wassercharta mit 10 Punkten zum nachhaltigen Schutz unserer Wasserressourcen vor.
- Der Internetauftritt unter www.wasser2003.at trägt dazu bei, einen Überblick über sämtliche Aktivitäten zu bieten und viele Wasserinformationen geschmackvoll und stets aktuell aufzubereiten. Im Mai wurde diese Homepage von einem führenden Internetmagazin zu der Top-Site des Monats gekürt.
- Weitere Kommunikationsmöglichkeiten bieten eine Hotline, auch via E-Mail zu erreichen (wasser2003@ecc-publico.com), und ein eigener Newsletter zum „Jahr des Wassers“.
- In der Öffentlichkeit sind diese Aktivitäten durch Medienkooperationen und laufende Berichterstattungen in den Tagesmedien und in der Fachpresse das ganze Jahr über präsent.

Die für das Jahr des Wassers aufgewendeten Budgetmittel betragen 1,5 Mio Euro.

Zu Frage 45:

Das „Wassermanifest für Österreich“ seitens des Umweltdachverbandes ist ohne Kooperation mit dem Ressort entstanden. Mit den Zielsetzungen der Bundesregierung besteht nur teilweise eine Übereinstimmung (siehe rot-weiß-rote Wassercharta „Unser Wasser: Unsere Zukunft“).

Zu Frage 46:

Die österreichische Bundesregierung hat in ihrem Regierungsprogramm festgelegt, dass die Sicherung und der Schutz der österreichischen Wasserressourcen ein vitales nationalstaatliches Interesse darstellt und auch in Zukunft den einzelnen Mitgliedstaaten vorbehalten bleiben muss. Das bei künftigen Verhandlungen betreffend Änderungen des Art. 175 Abs. 2 EG-Vertrag von diesem Grundsatz zum Schutz der österreichischen Wasserressourcen nicht abgegangen wird, ist unverrückbarer Bestandteil der österreichischen Wasserpolitik.

Ein wichtiger Aspekt für die nationale Verfügungsgewalt sind die Verhandlungen zu GATS, dem geplanten Dienstleistungsübereinkommen im Rahmen der WTO. Österreich setzt sich auf EU-Ebene mit Nachdruck gegen alle Liberalisierungsbestrebungen, die die Wasserversorgung betreffen, ein. Das ist mit ein Grund, dass die EU die Wasserversorgung gegenüber Drittstaaten nicht zur Liberalisierung anbietet.

Das österreichische Wasserrechtsgesetz 1959 schützt umfassend die Ressource Wasser. Diese Zielbestimmungen stimmen auch mit der Wasserpolitik der Europäischen Kommission überein. Eine Änderung der österreichischen Verfassung ist daher nicht erforderlich.